



Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹

In der Fassung vom 11.02.04

Vorbemerkungen

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit kann durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung (siehe hierzu auch § 42 Abs. 2 PHG i. V. m. § 56 a UG) trifft die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Vorkehrungen, um mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft angemessen umgehen zu können. Der Senat hat in seinen Sitzungen vom 16.07.03, 29.10.03 und 11.02.04 die folgenden Regelungen beschlossen:

§ 1 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und nach den allgemein gültigen Regeln des methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen durchgeführt werden. Die disziplinbezogenen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

¹ Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, den Beschlüssen des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997, den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ von 1998, dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 4. Juli 2001, den Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. von 1998 und dem Struktur- und Entwicklungsplan der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 12.12.01.

Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert werden. Wissenschaftliche Aussagen sind vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen; auf diese Weise ist ihr Einbezug in den kumulativen Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt im Grundsatz auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.

Wissenschaftliche Ergebnisse sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in Form von Publikationen mitgeteilt werden; die wissenschaftliche Publikation ist damit – wie die wissenschaftliche Untersuchung selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie – zumeist auf dem Wege der Finanzierung – personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.

Beiträge von Kolleginnen/Kollegen, Studierenden und Vorgängerinnen/Vorgängern sind explizit und deutlich kenntlich zu machen.

Die Pädagogische Hochschule ist gehalten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben den methodischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Leiterin/den Leiter ihrer Arbeitsgruppe.

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegt zunächst in der Hand der betreuenden Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus bietet die Pädagogische Hochschule Kolloquien und Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studienangebots an, in dem Unterstützung bei methodischen Fragen und wissenschaftstheoretischen Überlegungen gegeben wird. Prodekan/in (ggf. Stellvertreter/in) und eine von dem wissenschaftlichen Nachwuchs selbst zu bestimmende weitere Person (Professor oder Professorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd) stehen zudem dem wissenschaftlichen Nachwuchs mit Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung.

Die Fakultätsvorstände berichten dem Senat jährlich über den Stand der Qualifikationsarbeiten.

§ 2 Fehlverhalten in der Wissenschaft – Definition

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, das geistige Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer vorsätzlich behindert wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B. durch Unterdrücken unerwünschter Ergebnisse, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums (d. h. eines von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werkes oder einer von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder eines Forschungsansatzes) durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen-/Autorenschaft (Plagiat)
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter (Ideendiebstahl)
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen- und Mitautorinnen-schaft/Autoren- und Mitautorenschaft
 - Verfälschung des Inhalts
 - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin/Herausgeber oder Gutachterin /Gutachter
 - unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Nennung der (Mit)Autorinnenschaft/Autorenschaft einer/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis.
4. Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstigen Dingen, die zur Durchführung eines Experiments benötigt werden).
5. Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und privaten Zuwendungen.
6. Beseitigung von Originaldaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen

anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- dem Wissen um Fälschungen durch andere,
- der Mitautorinnenschaft/Mitautorenschaft an Veröffentlichungen mit gefälschten Inhalten,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies der/dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Die/der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
4. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam. Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung, Analyse oder Verfassen der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautorinnen und Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
5. Vom Senat wird eine Ombudsperson bestellt, deren Amtszeit drei Jahre beträgt und die Ansprechpartner/in für Angehörige der Hochschule ist. Die Ombudsperson kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe und erstattet dem Rektorat Bericht. Zur Ombudsperson sollten erfahrene Wissenschaftler/innen mit nationalen und internationalen Kontakten gewählt werden. Die Ombudsperson hat für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
6. Von der Pädagogischen Hochschule wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft eingesetzt. Die Kommission wird auf

Antrag der Ombudsperson oder der/des Kommissionsvorsitzenden aktiv.

Der Kommission gehören an:

- die Rektorin als Vorsitzende/der Rektor als Vorsitzender, sie/er kann den Vorsitz delegieren
- die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
- zwei Professorinnen/Professoren, von denen je eine/einer von jeder Fakultät vorgeschlagen wird
- eine Angehörige/ein Angehöriger des „akademischen Mittelbaus“
- eine Studierende/ein Studierender
- die Ombudsperson als Gast mit beratender Stimme
- bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme
- zusätzlich können zwei externe Mitglieder bestimmt werden, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen haben soll.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

7. Wenn Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft besteht, können sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler direkt an die Ombudsperson oder an die Kommissionsvorsitzende/den Kommissionsvorsitzenden wenden. Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
8. Bei der Zuweisung von Forschungsmitteln und bei Berufungen, Einstellungen sowie bei der Verleihung akademischer Grade verpflichtet sich die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd der Qualität von Forschung eine herausragende Bedeutung zuzumessen. Originalität und Qualität haben als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität.

§ 4 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

1. Erhält die Ombudsperson Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist Vertraulichkeit zu wahren.
2. Die Kommission wird von der/dem Vorsitzenden oder der Ombudsperson einberufen. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft unmittelbar an sie gerichtet werden.

3. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektorat zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör der/des Betroffenen ist zu wahren. Sie/er kann – ebenso wie die/der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 5 Bekanntgabe / Verpflichtung

Jeder Wissenschaftlerin/jedem Wissenschaftler an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind diese Richtlinien auszuhändigen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 11.02.04

Prof. Dr. H. J. Albers, Rektor